



Hygienekonzept des BSV 1924 Materborn e.V. **Schießstätte im Materborner Krug**

Stand: 31. August 2021

Das Hygienekonzept gilt für die Nutzung der Schießstätte sowie Nutzung der Gaststätte Materborner Krug der Schießabteilungen des BSV 1924 Materborn e.V., dem Schützenverein 1953 Materborn e.V. und der Sankt Georg Schützenbruderschaft Kleve vor 1430 e.V. sowie allen weiteren Besuchern gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 17. August 2021, der ab dem 28. August 2021 gültigen Fassung

I. Vorbemerkung

Der Betreiber der Schießstätte, der BSV 1924 Materborn e.V. weist darauf hin, dass alle Nutzer der Schießstätte die derzeit gültigen Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Nutzer der Schießstätte und in den Räumlichkeiten der Gaststätte Materborner Krug sind darüber hinaus angehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Das Hygienekonzept des BSV 1924 Materborn e.V. wird an alle Nutzer, sowie den Vorständen der o.g. Vereine verteilt und in der Schießstätte ausgehängt. Eine Handlungshilfe nach den Empfehlungen und Weisungen des Landesportbundes NRW zu allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb auf Schießsportanlagen vor der Trainingseinheit, während und nach den Trainingseinheiten hängt auf der Schießstätte aus. Die jeweiligen Zugführer und Schießleiter der zu schießenden Abteilungen der o.g. Vereine sind für die Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich und haften bei Verstößen.

Zum Hintergrund:

Durch das Fortschreiten der Impfkampagne, das Beibehalten wichtiger Hygiene- und Infektionsschutz-Standards im Alltag (AHA-Regeln) und die konsequente Anwendung der 3G-Regeln (3G = geimpft, genesen, getestet) ab einer Inzidenz von 35 kann Nordrhein-Westfalen weitere Schritte in Richtung mehr Normalität im Alltag gehen und gleichzeitig den aktuell steigenden Infektionszahlen Rechnung getragen werden.

Was ist die wichtigste Neuerung der aktuellen Corona-Schutzverordnung?

Vollständig geimpften und von COVID-19 genesenen sowie getesteten Menschen stehen grundsätzlich wieder alle Einrichtungen und Angebote offen. Das ist die Kernaussage der neuen Corona-Schutzverordnung. Die Verordnung ist deutlich kürzer als bisher, enthält weniger Paragraphen und Regelungen im Detail.





Was ist die 3G-Regel und wann tritt sie in Kraft?

Die neue Corona-Schutzverordnung schreibt vor, dass bestimmte Angebote und Einrichtungen nur genutzt bzw. besucht werden dürfen, wenn eine vollständige Impfung, Genesung oder negative Testung vorgewiesen werden kann (3G = **g**eimpft, **g**enesen, **g**etestet).

Die 3G-Regel tritt in dem jeweiligen Gebiet in Kraft, sobald der Inzidenzwert

- einer kreisfreien Stadt,
- eines Kreises
- oder des gesamten Landes

an fünf Tagen in Folge bei 35 oder darüber liegt.

Hinweise zur Landesinzidenz:

Befindet sich die Landesinzidenz fünf Tage bei 35 oder darüber, gilt automatisch am nächsten Tag landesweit die 3G-Regel. Dies gilt auch dann, wenn eine Kommune zu diesem Zeitpunkt unter dem Inzidenzwert von 35 liegt.

Liegt die landesweite Inzidenz an fünf Tagen hintereinander unter 35, endet die landesweite 3G-Regel am nächsten Tag. Dann kommt es für die Regelungen vor Ort darauf an, wo der Inzidenzwert bei der jeweiligen Kommune (= Kreis oder kreisfreie Stadt) liegt.

Die 3G-Regel gilt unabhängig von der Inzidenz immer für den Besuch von

- Krankenhäusern
- Alten- und Pflegeheimen
- besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe
- Unterkünften für Geflüchtete sowie
- stationären Einrichtungen der Sozialhilfe

Weitere Hinweise

Kinder bis zum Schuleintritt müssen nicht getestet werden, sie sind getesteten Personen rechtlich gleichgestellt.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die eine inländische Schule besuchen, gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie müssen dort, wo die 3-G-Regel gilt, keinen Nachweis (also: weder Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung) vorlegen.

Jugendlichen ab 16 Jahren müssen eine Bescheinigung ihrer Schule vorzeigen und gelten hierdurch als getestete Personen.

Gibt es mehrere Inzidenzstufen?

Nein. Die Verordnung arbeitet für unterschiedliche Regelungen nicht mehr mit mehreren Inzidenzstufen. Entscheidend ist, ob in einer Kommune oder dem Land der Inzidenzwert unter 35 oder ab 35 liegt.

Wichtiger Hinweis:

Da die Landesinzidenz aktuell über 35 liegt, greifen die 3G-Regelungen seit Freitag, 20. August 2021, einheitlich in ganz Nordrhein-Westfalen.



Gibt es eine Testpflicht?

Liegt der Inzidenzwert in einer kreisfreien Stadt, in einem Kreis oder im gesamten Land stabil bei 35 und mehr, besteht für alle Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, bei bestimmten Aktivitäten eine Pflicht zum Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests.

Wichtig:

Das **Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 48 Stunden sein.** Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Probenentnahme.

Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (= POC-Test) gilt in den oben genannten Fällen für:

- **Veranstaltungen in Innenräumen**
- **Sport in Innenräumen**
- **Innengastronomie**
- körpernahe Dienstleistungen (hierunter fallen auch notwendige medizinische Dienstleistungen)
- Beherbergung
- Großveranstaltungen im Freien (mit mehr als 2.500 Personen)

Die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Tests gilt für:

- Clubs
- Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
- Tanzveranstaltungen einschließlich privaten Feiern mit Tanz (z.B. auch Hochzeitsfeiern)
- sexuelle Dienstleistungen

Müssen sich Geimpfte und Genesene noch testen lassen?

Nein. Für genesene oder vollständig geimpfte Personen besteht keine Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses

Gibt es eine Maskenpflicht?

Für alle Personen, also auch für Geimpfte und Genesene, besteht unabhängig von Inzidenzwerten die **Pflicht zum Tragen (mindestens) einer medizinischen Maske.**

Dies gilt:

- im öffentlichen Personennahverkehr
- im Handel
- **in Innenräumen** mit Publikumsverkehr
- in Warteschlangen
- an Verkaufsständen
- bei Großveranstaltungen im Freien (außer am Sitzplatz)

Gelten die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln weiterhin?

Die bekannten und bewährten AHA-Verhaltensregeln werden weiterhin empfohlen: Abstand halten, Hygieneregeln beachten und im Alltag eine Maske tragen.



Und: Einrichtungen mit Besucher- oder Kundenverkehr sind verpflichtet, bestimmte Lüftungs- und Hygieneregeln umzusetzen.

Weitere Informationen sind in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung insbesondere für Betriebsinhaberinnen und -inhaber zusammengefasst. Sie steht auf der Übersichtsseite zu den rechtlichen Regelungen während der Corona-Pandemie

Von wann bis wann gilt die Corona-Schutzverordnung?

Die komplett überarbeitete Corona-Schutzverordnung ist am Freitag, 20. August 2021, in Kraft getreten und gilt zunächst bis Freitag, 17. September 2021.

Die jeweils gültige Version steht auf der Übersichtsseite zu den rechtlichen Regelungen während der Corona-Pandemie

Die Regeln der Corona-Schutzverordnung werden mindestens alle vier Wochen überprüft.

II. Regelungen in den Räumlichkeiten / Regelungen zur Schießstätte

Körperkontakt vermeiden: Alle sind aufgefordert auf Händeschütteln, Umarmungen u.Ä. zu verzichten. Wir bevorzugen eine kontaktlose Begrüßung.

Auf Abstand gehen: Wir halten grundsätzlich 1,50 m Abstand zu einander.

Reinigung: Die Räumlichkeiten Gaststätte Materborner Krug werden durch den Pächter gemäß der Coronaschutzverordnung gereinigt, dazu gehört auch der Vorraum der Schießstätte. Die Schießstätte (Luftgewehrstand) wird vom BSV 1924 Materborn e.V. gereinigt und desinfiziert.

Ein Mülleimer (Treteimer mit Deckel und Mülltüten) sowie Desinfektionsmittel und Tücher für die Reinigung (Desinfizierung) des Gewehres, sowie für Flächendesinfizierung werden auf der Schießstätte durch den BSV 1924 Materborn e.V. bereitgestellt. Die verantwortlichen Zugführer / Schießleiter entleeren den Mülleimer nach jedem Übungsschießen und entsorgen den Abfall über den Außen-Mülleimer der Gaststätte Materborner Krug an der Kapellenstraße.

Lüften: Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Zum Übungsschießen werden die Notausgangstüre und das Kippfenster im Nebenraum der Schießstätte geöffnet.

Richtig husten und niesen: Um andere zu schützen, sollte in die Ellenbeuge geniest oder in ein Taschentuch gehustet werden. Benutzte Taschentücher sind direkt in den Mülleimer zu werfen.

Krankheitszeichen: Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) sollten die Schützen / Schützinnen auf jeden Fall zu Hause bleiben! -> Dies gilt auch für Personen; die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen



Quarantänemaßnahme unterliegen. Bei Auftreten von Krankheitszeichen während des Übungsschießens ist man dazu aufgefordert die Schießstätte und die Räumlichkeiten der Gaststätte Materborner Krug so schnell wie möglich zu verlassen.

Risikogruppen: Personen mit Vorerkrankungen müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an den Übungsschießen entscheiden. Dies gilt besonders für:

- Schwangere
- Ältere Menschen (Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer Erkranken. Quelle: RKI)
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder der Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen deren Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

Anwesenheitsliste: Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen und dem Gesundheitsamt dann melden zu können, werden Kontaktverfolgungslisten / Anwesenheitslisten geführt. Die, Zugführer der verantwortlichen Schießleiter der o.g. Vereine, haben eine Liste zu führen worin hervorgeht wer, genesen, geimpft oder beim Trainingsschießen getestet gewesen ist. Diese Listen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren und können dann entsprechend vernichtet werden.

Aushang / Auslage auf der Schießstätte:

- Handlungshilfe nach den Empfehlungen und Weisungen des Landesportbundes NRW zu allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb auf Schießsportanlagen vor der Trainingseinheit, während und nach den Trainingseinheiten.
- Vordrucke Anwesenheitslisten / Kontaktverfolgungsliste
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) vom 17. August, in der ab dem 28. August 2021 gültigen Fassung